

# Anleitung

## zur Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung (HmbGrSt 4)

Bitte fügen Sie der **Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts** (HmbGrSt 1) die **Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (HmbGrSt 4) bei, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung und / oder für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl vorliegen. Die **Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (HmbGrSt 4) muss immer zusammen mit einer **Anlage Grundstück** (HmbGrSt 2) oder **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (HmbGrSt 3) eingereicht werden.

### Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die **Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (HmbGrSt 4) richtig ausfüllen und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

## Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung (HmbGrSt 4)

Füllen Sie bitte alle weißen Felder, die für das Grundstück bzw. den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in Frage kommen, deutlich und vollständig aus. Verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen, soweit erforderlich. Reichen Sie **Belege** bitte **nur nach Aufforderung** durch das Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz ein. Sofern Sie nach Aufforderung Belege einreichen, reichen Sie diese bitte nicht im Original, sondern nur als Kopie ein. Alle eingereichten Belege werden von der Steuerverwaltung gescannt und in der Regel anschließend vernichtet.

### Laufende Nummer der Anlage

#### Zu Zeile 3

In eine **Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (HmbGrSt 4) können bis zu drei steuerbefreite Flächen des Grund und Bodens bzw. 15 Gebäude / Gebäudeteile eingetragen werden. Sollte Ihre wirtschaftliche Einheit mehr Gebäude / Gebäudeteile bzw. Flurstücke umfassen und / oder erstrecken sich diese auf mehrere heheberechtigte Gemeinden, dann füllen Sie bitte weitere **Anlagen Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (HmbGrSt 4) aus. Bitte nummerieren Sie die Anlagen in den dafür vorgesehenen Feldern.

**Beispiele:** lfd. Nr.  von  oder  
lfd. Nr.  von , lfd. Nr.  von  usw.

### Was muss ich tun, wenn sich an den Voraussetzungen für eine Grundsteuerbefreiung und / oder eine Ermäßigung etwas ändert?

Änderungen der Nutzung oder der Eigentumsverhältnisse, die zu einer Änderung oder einem Wegfall der Voraussetzungen für eine Grundsteuerbefreiung und / oder eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl führen, müssen Sie dem Finanzamt anzeigen. Die Anzeige ist bis zum 31. März des Jahres abzugeben, das auf das Jahr der Änderung(en) der tatsächlichen Verhältnisse folgt (§ 19 GrStG, § 6 Abs. 5 und 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3 HmbGrStG). Alternativ ist die Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts möglich.

### Grundbesitz

Die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens (Grundstück) bzw. die wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Betrieb der Land- und Forstwirtschaft) wird nachfolgend gesammelt als Grundbesitz bezeichnet.

### Angaben zu Grundsteuerbefreiungen

#### Zu Zeilen 4 bis 18

Eine Grundsteuerbefreiung kommt unter anderem für folgende Personen(-gruppen) oder Institutionen in Betracht:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen und
- Religionsgemeinschaften.

Hinweis: Sind bei (Teil-)Flächen die Voraussetzungen für unterschiedliche Grundsteuerbefreiungen gleichzeitig erfüllt, sind diese begünstigten Flächen nur einmal anzugeben.

### Verwendung des gesamten Grundbesitzes für steuerbefreite Zwecke

#### Zu Zeile 4

Wird der **gesamte** Grundbesitz für steuerbefreite Zwecke verwendet, tragen Sie bitte in **Zeile 4** die Nummer der zutreffenden Steuerbefreiung ein. Diese finden Sie unter „**Liste der Grundsteuerbefreiungen**“ ab Seite 3 dieser Anleitung).

### Verwendung eines räumlich abgrenzbaren Teils des Grundbesitzes für steuerbefreite Zwecke

Wird nicht der gesamte Grundbesitz, sondern nur ein **räumlich abgrenzbarer Teil** für steuerbefreite Zwecke verwendet, füllen Sie bitte die **Zeilen 5 ff., 8 ff. bzw. 13 ff.** aus.

### Wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens

#### Zu Zeilen 5 bis 7

Tragen Sie bitte bei **unbebauten Grundstücken** folgende Angaben ein:

- die **Bezeichnung / Verwendungsweise**,
- die **steuerbefreite Fläche** und

- die **Nummer der Steuerbefreiung**.

#### **Bezeichnung / Verwendungsweise**

Verwenden Sie bitte aussagekräftige Bezeichnungen für Ihre Fläche des Grund und Bodens.

#### **steuerbefreite Fläche**

Tragen Sie bitte die Fläche des zur wirtschaftlichen Einheit gehörenden Grund und Bodens ein, die für steuerbefreite Zwecke benutzt wird. Steuerbefreite Flächen von mehreren Flurstücken mit derselben Nutzung können zusammengefasst werden.

#### **Nummer der Befreiung**

Tragen Sie bitte die zutreffende Nummer aus der **Liste der Grundsteuerbefreiungen** ab Seite 3 ein.

#### **Zu Zeilen 8 bis 12**

Tragen Sie bitte bei **bebauten Grundstücken** folgende Angaben zu dem jeweiligen Gebäude / Gebäudeteil ein:

- die **lfd. Nummer aus Vordruck HmbGrSt 2**,
- die **Bezeichnung bzw. Verwendungsweise**,
- die **steuerbefreite Wohn- bzw. Nutzfläche** und
- die **Nummer der Steuerbefreiung**.

#### **Laufende Nummer des Gebäudes / Gebäudeteils**

Tragen Sie bitte für Ihr/e Gebäude / Gebäudeteile die zugehörige laufende Nummer aus der **Anlage Grundstück** (HmbGrSt 2) ein.

#### **Bezeichnung / Verwendungsweise**

Verwenden Sie bitte aussagekräftige Bezeichnungen für Ihre Fläche der Gebäude bzw. Gebäudeteile (z. B. Sporthalle, Schule).

#### **steuerbefreite Wohn- bzw. Nutzfläche**

Tragen Sie bitte die Wohn- bzw. Nutzfläche ein, die für steuerbefreite Zwecke benutzt wird. Die Ermittlung der (anteiligen) steuerbefreiten Fläche des Grund und Boden wird von Ihrem **Finanzamt automatisch** vorgenommen.

#### **Nummer der Befreiung**

Tragen Sie bitte die zutreffende Nummer aus der **Liste der Grundsteuerbefreiungen** ab Seite 3 ein.

#### **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft**

##### **Zu Zeilen 13 bis 15**

Tragen Sie bitte bei einem **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft** folgende Angaben zu dem jeweiligen Flurstück ein:

- die **lfd. Nummer des Flurstücks aus Vordruck HmbGrSt 3**,
- die **Bezeichnung bzw. Verwendungsweise**,
- die **steuerbefreite Fläche**,
- den **Verweis** auf die dazugehörige **Zeile der Anlage Land- und Forstwirtschaft** und
- die **Nummer der Steuerbefreiung**.

#### **Laufende Nummer des Flurstücks**

Tragen Sie bitte für Ihr/e Flurstück/e die zugehörige laufende Nummer aus der **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (HmbGrSt 3) ein.

#### **Bezeichnung / Verwendungsweise**

Verwenden Sie bitte aussagekräftige Bezeichnungen für Ihr/e Flurstück/e.

#### **steuerbefreite Fläche**

Tragen Sie bitte die Fläche der Nutzung des Flurstücks ein, die für steuerbefreite Zwecke benutzt wird.

Bei Nutzungen **Wirtschaftsgebäude** [29] - [34] tragen Sie bitte die Bruttogrundfläche und in einer zusätzlichen Zeile die **Grundfläche** des **Wirtschaftsgebäudes** (Nutzung **Hofstelle** [28]) ein, die für steuerbefreite Zwecke benutzt wird. Die Nutzungen und deren Nummer finden Sie in der Ausfüllanleitung **zur Anlage Land- und Forstwirtschaft (HmbGrSt 3)** ab Seite 7.

#### **enthalten in Vordruck HmbGrSt 3, Zeile**

Tragen Sie bitte die dazugehörige Zeile der **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (HmbGrSt 3) ein, in der das jeweilige Flurstück enthalten ist.

#### **Nummer der Befreiung**

Tragen Sie bitte die zutreffende Nummer aus der **Liste der Grundsteuerbefreiungen** ein.

#### **Verwendung eines räumlich nicht abgrenzbaren Teils des Grundbesitzes für steuerbefreite Zwecke**

##### **Zu Zeile 16**

Wenn das Grundstück teilweise für steuerbefreite Zwecke als auch für andere Zwecke genutzt wird, eine **räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke aber nicht möglich** ist, z. B. bei einer Mehrzweckhalle, ist die überwiegende Nutzungsart entscheidend. Die überwiegende Nutzungsart ist die Art der Nutzung, die mehr als 50 % der gesamten Nutzung ausmacht. Der gesamte Grundbesitz ist von der Steuer befreit, wenn die Nutzung zu steuerbefreiten Zwecken überwiegt.

Tragen Sie bitte in **Zeile 16** die zutreffende Nummer aus der **Liste der Grundsteuerbefreiungen** ab Seite 3 ein.

## Herrichtung für steuerbefreite Zwecke

### Zu Zeilen 17 und 18

Nur bei unbebauten und bebauten Grundstücken des Grundvermögens: Eine Steuerbefreiung liegt vor, sobald das Grundstück für den steuerbefreiten Zweck hergerichtet wird. Tragen Sie bitte in *Zeile 17* den Anteil der voraussichtlichen Verwendung für steuerbefreite Zwecke in Prozent bezogen auf das gesamte Grundstück sowie in *Zeile 18* die zutreffende Nummer aus der **Liste der Grundsteuerbefreiungen** ein.

### Liste der Grundsteuerbefreiungen

Geben Sie bitte die Nummer der Steuerbefreiung an, für die der **(anteilige) Grundbesitz** benutzt wird. Die zutreffende Nummer entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Liste.

Nummer	Steuerbefreiung
	Der folgende Grundbesitz <b>bestimmter Rechtsträger</b> ist von der Grundsteuer befreit (§ 3 Grundsteuergesetz):
01	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch genutzt wird. Das gilt nicht für Grundbesitz, der von Berufsvertretungen und Berufsverbänden sowie von Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen benutzt wird.
02	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der vom Bundeseisenbahnvermögen für Verwaltungszwecke benutzt wird.
03	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der von einer inländischen <ul style="list-style-type: none"> <li>• juristischen Person des öffentlichen Rechts oder</li> <li>• Körperschaft oder</li> <li>• Personenvereinigung oder</li> <li>• Vermögensmasse</li> </ul> für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird. Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse muss nach ihrer Satzung, ihrem Stiftungsgeschäft oder ihrer sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.
04	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der von <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder <ul style="list-style-type: none"> <li>○ einem ihrer Orden oder</li> <li>○ einer ihrer religiösen Genossenschaften oder</li> <li>○ einem ihrer Verbände oder</li> </ul> </li> <li>• einer jüdischen Kultusgemeinde</li> </ul> für Zwecke der <ul style="list-style-type: none"> <li>• religiösen Unterweisung,</li> <li>• Wissenschaft,</li> <li>• Unterricht,</li> <li>• Erziehung oder</li> <li>• eigenen Verwaltung</li> </ul> benutzt wird.
05	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Grundsteuergesetz: Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der <ul style="list-style-type: none"> <li>• Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,</li> <li>• jüdischen Kultusgemeinden.</li> </ul> Die Regelung des § 5 Grundsteuergesetz, dass Wohnungen immer steuerpflichtig sind, ist insoweit nicht anzuwenden.
06	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Grundsteuergesetz: Grundbesitz der <ul style="list-style-type: none"> <li>• Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,</li> <li>• jüdischen Kultusgemeinden</li> </ul> gehört. Der Grundbesitz muss am 1. Januar 1987 und zum Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds, gehören. Die Erträge aus dem gesonderten Vermögen dürfen ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sein.  Die Regelung des § 5 Abs. 2 Grundsteuergesetz, dass Wohnungen immer steuerpflichtig sind, ist insoweit nicht anzuwenden. Der Grundbesitz darf auch land- und forstwirtschaftlich benutzt werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Steuerbefreiung hätte, vgl. § 6 Grundsteuergesetz.
	Darüber hinaus ist folgender Grundbesitz von der Grundsteuer befreit (§ 4 Grundsteuergesetz):
07	§ 4 Nr. 1 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer <ul style="list-style-type: none"> <li>• Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder</li> <li>• jüdischen Kultusgemeinde</li> </ul> gewidmet ist.
08	§ 4 Nr. 2 Grundsteuergesetz: Bestattungsplätze

09	<p>§ 4 Nr. 3 Buchstabe a Grundsteuergesetz: Dem öffentlichen Verkehr dienende</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßen,</li> <li>• Wege,</li> <li>• Plätze,</li> <li>• Wasserstraßen,</li> <li>• Häfen und</li> <li>• Schienenwege.</li> <li>• Grundflächen, die mit Bauwerken und Einrichtungen bebaut sind, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen, z. B. Brücken, Stellwerke, etc.</li> </ul>
10	<p>§ 4 Nr. 3 Buchstabe b Grundsteuergesetz: Alle Flächen auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, die unmittelbar zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Flugbetriebes notwendig sind und von Hochbauten und sonstigen Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen.</p> <p>Grundflächen, die mit Bauwerken und Einrichtungen bebaut sind, die unmittelbar dem Betrieb auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen dienen.</p> <p>Grundflächen ortsfester Flugsicherungsanlagen einschließlich der Flächen, die für einen einwandfreien Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind.</p>
11	<p>§ 4 Nr. 3 Buchstabe c Grundsteuergesetz: Fließende Gewässer und die ihren Abfluss regelnden Sammelbecken</p>
12	<p>§ 4 Nr. 4 Grundsteuergesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundflächen, die mit Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände bebaut sind. Die Einrichtungen müssen dem Interesse der Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse dienen.</li> <li>• Die im öffentlichen Interesse zur Schau gestellten Privatdeiche.</li> </ul>
13	<p>§ 4 Nr. 5 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der für Zwecke</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Wissenschaft,</li> <li>• des Unterrichts oder</li> <li>• der Erziehung</li> </ul> <p>benutzt wird. Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle muss anerkannt haben, dass der Nutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Außerdem muss der Grundbesitz ausschließlich demjenigen, der ihn nutzt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen sein.</p>
14	<p>§ 4 Nr. 6 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der für die Zwecke eines Krankenhauses benutzt wird. Das Krankenhaus muss im Kalenderjahr vor dem Veranlagungszeitpunkt die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 oder 2 der AO erfüllt haben. Außerdem muss der Grundbesitz ausschließlich demjenigen, der ihn nutzt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen sein.</p>
	<p>Der folgende Grundbesitz <b>ausländischer Staaten</b> ist von der Grundsteuer befreit:</p>
15	<p>Grundbesitz ausländischer Staaten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der für diplomatische Zwecke genutzt wird (Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen - WÜD - vom 18. April 1961 (Bundesgesetzblatt - BGBl. 1964 II S. 959)) und</li> <li>• der unter der gleichen Voraussetzung konsularischen Zwecken dient (Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen - WÜK - vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1587)).</li> </ul>
	<p>Der folgende Grundbesitz mit <b>land- und forstwirtschaftlicher Nutzung</b> ist von der Grundsteuer befreit (§ 6 GrStG):</p>
16	<p>§ 6 Nr. 1 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der Lehr- oder Versuchszwecken dient.</p>
17	<p>§ 6 Nr. 2 Grundsteuergesetz: Grundbesitz,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der von der Bundeswehr,</li> <li>• den ausländischen Streitkräften,</li> <li>• den internationalen militärischen Hauptquartieren,</li> <li>• der Bundespolizei,</li> <li>• der Polizei oder</li> <li>• des sonstigen Schutzdienstes des Bundes und der Gebietskörperschaften sowie ihrer Zusammenschlüsse</li> </ul> <p>als Übungsplatz oder Flugplatz benutzt wird.</p>
18	<p>§ 6 Nr. 3 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der unter § 4 Nr. 1 bis 4 Grundsteuergesetz (Nummern 7 bis 12 der vorangestellten Tabelle) fällt.</p>

Der Grundbesitz **bestimmter begünstigter Rechtsträger** ist nur dann von der Steuer befreit, wenn er demjenigen zuzurechnen ist, der ihn für begünstigte Zwecke nutzt, oder einem anderen begünstigten Rechtsträger.

**Wohnungen sind stets steuerpflichtig**, auch wenn der Grundbesitz für steuerbegünstigte Zwecke genutzt wird (§ 5 Abs. 2 Grundsteuergesetz). Eine Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die zusammen das Führen eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Die Räume müssen von anderen Wohnungen oder Räumen baulich getrennt sein

und eine abgeschlossene Wohneinheit bilden. Zudem benötigen sie einen selbstständigen Zugang und die für das Führen eines Haushalts erforderlichen Nebenräumen (Küche, Bad oder Dusche, Toilette). Die Wohnfläche soll mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

## Angaben zu Grundsteuerermäßigungen

### Zu Zeilen 19 bis 37

Eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl kommt für Gebäudeflächen von Grundstücken des Grundvermögens in Betracht,

- auf dem sich ein Baudenkmal befindet,
- der den Bindungen des Wohnraumförderungsgesetzes, des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes, oder des Zweiten Wohnungsbaugesetzes unterliegt,
- der unter den Anwendungsbereich des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes unterfällt oder
- für den eine normale Wohnlage gilt.

### Einheitliche Ermäßigung von allen steuerpflichtigen Gebäuden / Gebäudeteilen

#### Zu Zeile 19

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl für alle steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile vor, tragen Sie bitte in *Zeile 19* die Nummer der zutreffenden Ermäßigung ein (siehe **Liste der Ermäßigungen der Grundsteuermesszahl**).

Sind nur für einen Teil eines Gebäudes / Gebäudeteils auch noch die Voraussetzungen für eine weitere Ermäßigung der Grundsteuermesszahl erfüllt, füllen Sie bitte nur die *Zeilen 20 ff.* aus.

### Nicht einheitliche Ermäßigung von steuerpflichtigen Gebäuden / Gebäudeteilen

#### Zu Zeilen 20 bis 34

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl nur für einen **Teil** der steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile vor, füllen Sie bitte die *Zeilen 20 ff.* aus. Dasselbe gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl nur für einen Teil und zusätzlich die Voraussetzungen für eine weitere Ermäßigung der Grundsteuermesszahl für alle Gebäude / Gebäudeteile vorliegen.

Tragen Sie bitte folgende Angaben zu dem jeweiligen Gebäude / Gebäudeteil ein:

- die **lfd. Nummer aus Vordruck HmbGrSt 2**,
- die **Bezeichnung**,
- die **ermäßigte Wohn- bzw. Nutzfläche** und
- die **Nummer der Ermäßigung**.

Steuerfreie Gebäude bzw. Gebäudeteile, die auch die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl erfüllen, sind nicht einzutragen.

### laufende Nr. des Gebäudes / Gebäudeteils

Tragen Sie bitte für Ihre Gebäude / Gebäudeteile die zugehörige laufende Nummer aus der **Anlage Grundstück** (HmbGrSt 2) ein.

### Bezeichnung / Verwendungsweise

Verwenden Sie bitte aussagekräftige Bezeichnungen für Ihre Gebäude bzw. Gebäudeteile.

### ermäßigte Wohn- bzw. Nutzfläche

Tragen Sie bitte die Wohn- bzw. Nutzfläche ein, für die die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl vorliegen.

Hinweis: Eine Ermäßigung von Nutzflächen kommt nur bei einer Ermäßigung aufgrund von Denkmalschutz in Betracht.

### Nummer der Ermäßigung

Tragen Sie bitte die zutreffende Nummer aus der **Liste der Ermäßigungen der Grundsteuermesszahl** ein.

Beispiel:

Ein Gebäude mit einem Laden (150 m<sup>2</sup>) und zwei Wohnungen (90 m<sup>2</sup> bzw. 70 m<sup>2</sup>) steht mit allen Gebäudeflächen unter Denkmalschutz. Die Wohnung mit 70 m<sup>2</sup> unterliegt den Bindungen nach § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 und 4 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes (Belegungs- und Mietbindungen bei Mietwohnraum).

Angaben zu Grundsteuerermäßigungen						13
<b>Einheitliche Ermäßigung von allen steuerpflichtigen Gebäuden / Gebäudeteilen</b>						
Für alle steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl einheitlich vor.						
19	Nummer der Ermäßigung (siehe Anleitung)					66
<b>Nicht einheitliche Ermäßigung von steuerpflichtigen Gebäuden / Gebäudeflächen</b>						
Für einen Teil der steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeflächen bzw. auch für alle steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeflächen liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl vor.						
	lfd. Nr. des Gebäudes / Gebäudeteils aus Vordruck HmbGrSt 2	Bezeichnung / Verwendungsweise	ermäßigte Wohnfläche in m <sup>2</sup>	ermäßigte Nutzfläche in m <sup>2</sup>	Nummer der Ermäßigung (s. Anleitung)	
20	0 0 1	LADEN		1 5 0	0 1	
21	0 0 2	WOHNUNG 1	9 0		0 1	
22	0 0 3	WOHNUNG 2	7 0		0 6	

## Liste der Ermäßigungen der Grundsteuermesszahl

Geben Sie bitte die Nummer der zutreffenden Ermäßigung der Grundsteuermesszahl an, für die die Voraussetzungen für den (anteiligen) Grundbesitz vorliegen. Die zutreffende Nummer entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Liste.

Nummer	Ermäßigung der Grundsteuermesszahl
	<b>Denkmalschutz</b>
01	§ 4 Abs. 3 Hamburgisches Grundsteuergesetz: Die als Baudenkmal nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Denkmalschutzgesetz qualifizierte Gebäudefläche überwiegt und prägt die gesamte wirtschaftliche Einheit oder ein Ensemble nach § 4 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz liegt vor. Die Behörde für Kultur und Medien führt eine Liste mit allen Hamburger Denkmälern. ( <a href="https://www.hamburg.de/bkm/denkmalliste">https://www.hamburg.de/bkm/denkmalliste</a> )
	<b>Geförderter Wohnraum (mit Belegungs- und Mietbindungen bei Mietwohnraum bzw. mit Belegungsbindungen bei selbst genutztem Wohneigentum)</b>
02	§ 4 Abs. 4 Nr. 1 Hamburgisches Grundsteuergesetz: Die Wohnflächen unterliegen den Bindungen nach § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 und 4 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes.
03	§ 4 Abs. 4 Nr. 2 Hamburgisches Grundsteuergesetz: Die Wohnflächen unterliegen den Bindungen nach § 25 in Verbindung mit § 13 Absätze 2 und 3 des Wohnraumförderungsgesetzes.
04	§ 4 Abs. 4 Nr. 3 Hamburgisches Grundsteuergesetz: Die Wohnflächen unterliegen den Bindungen einer Förderung nach § 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.
05	§ 4 Abs. 4 Nr. 4 Hamburgisches Grundsteuergesetz: Die Wohnflächen gelten nach dem Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetz als öffentlich gefördert.
	<b>Kombinationen</b>
06	§ 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 Nr. 1 Hamburgisches Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 liegen gleichzeitig vor.
07	§ 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 Nr. 2 Hamburgisches Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 3 liegen gleichzeitig vor.
08	§ 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 Nr. 3 Hamburgisches Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 4 liegen gleichzeitig vor.
09	§ 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 Nr. 4 Hamburgisches Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 5 liegen gleichzeitig vor.

Der nach § 4 Abs. 5 HmbGrStG erforderliche **Antrag** gilt durch das Eintragen der jeweiligen Nummer als gestellt. Ein gesondertes Antragschreiben ist nicht erforderlich.

Eine Ermäßigung des Grundsteuermessbetrags für Wohnflächen aufgrund normaler Wohnlage (§ 4 Abs. 2 HmbGrStG) wird von Ihrem Finanzamt automatisch vorgenommen. Sie brauchen hierzu keine Angaben zu machen.

## Zusätzliche Angaben

**Geförderter Wohnraum (mit Belegungs- und Mietbindungen bei Mietwohnraum bzw. mit Belegungsbindungen bei selbst genutztem Wohneigentum)**

Folgende Angaben sind nur bei gefördertem Wohnraum auszufüllen (Ermäßigung Nummern 2 – 9 der vorangestellten Tabelle).

### Zu Zeile 35

Tragen Sie bitte in Zeile 35 das Ablaufdatum des **zuerst** auslaufenden Förderungszeitraums ein.

### Zu Zeile 36

Tragen Sie bitte bei mehreren Wohnraumförderungen zusätzlich das Ablaufdatum des **zuletzt** auslaufenden Förderungszeitraums in Zeile 36 ein.

## Weitere Grundsteuerbefreiungen/ -ermäßigungen

Sollten für weitere Teile des Grundbesitzes die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung und / oder Ermäßigung der Grundsteuermesszahl vorliegen, geben Sie bitte alle weiteren Grundsteuerbefreiungen/ -ermäßigungen auf einer zusätzlichen **Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung** (HmbGrSt 4) an. In diesem Fall tragen Sie bitte die zutreffende laufende Nummer der Anlage in Zeile 3 ein.

Alternativ wird in diesen Fällen empfohlen, die gesamte Erklärung über das Portal ELSTER - Ihr Online-Finanzamt unter [www.elster.de](http://www.elster.de) elektronisch zu übermitteln, da dort unbegrenzt Grundsteuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen leichter erfasst werden können.